

IV. Das Streikrecht

- 27 1. Nach Art. 14 Abs. 2 der Verfassung von 1949 war das Streikrecht der Gewerkschaften gewährleistet. Nach Rudolf Schneider (Geschichte des Arbeitsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik) hatte dieses bereits bei Annahme der Verfassung weitgehend lediglich »traditionellen« Charakter.
- 28 2. Das Gesetzbuch der Arbeit erwähnte das Streikrecht nicht (zur Begründung: Siegfried Mampel, Arbeitsverfassung und Arbeitsrecht in Mitteldeutschland, S. 48, 177).
- 29 3. Auch die Verfassung von 1968/1974 kennt das Streikrecht nicht. Das ist insofern folgerichtig, als Gewerkschaften, die zu einer organisierten Gesellschaft gehören und innerhalb dieser mit der Staatsorganisation zum politischen System des Sozialismus integriert sind, ein Kampfmittel gegen die Wirtschaftsverwaltung, die Teil der Staatsorganisation ist, rechtlich nicht zugesichert werden kann.
- 30 4. Daran hat auch das AGB nichts geändert. Denn nach wie vor gilt der Satz, daß Werk­tätige nicht gegen sich als »Eigentümer der Produktionsmittel« streiken können und dürfen.